

I. Sinn und Form der Grundrechte

§ 184

Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte

Klaus Stern

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte	1– 8	I. Grundrechtliche Aspekte der Verfassungs-idee	40– 43
I. Menschenwürde und Personalität	1– 4	II. Enger Zusammenhang zwischen Organisations- und Grundrechtsordnung in der Verfassung	44– 51
II. Menschenwürde als oberster Grundwert – Ausgangspunkt der Menschenrechte	5– 6	1. Menschenrechte und Demokratie	45– 49
III. Grundentscheidung für das Verhältnis Mensch und Gemeinschaft	7– 8	2. Menschenrechte und Gewaltenteilung	50– 51
B. Entstehung und Entwicklung der Idee der Menschenrechte	9–17	E. Verständnis der Grundrechte im globalen Rahmen	52–113
I. Menschenrechte – ein interdisziplinäres Thema	9–10	I. Besondere Entwicklung in Osteuropa	52– 63
II. Naturrechtliche Grundlagen in Deutschland, den Niederlanden und England	11–14	1. Grundrechtsgarantien in der Verfassung	53– 55
III. Vernunftrechtliche Forderungen – Beitrag der Aufklärung	15–16	2. Grundrechtsschutz durch Verfassungsgerichte	56– 60
IV. Fehlende Positivität der Rechte	17	3. Resumée	61– 63
C. Positivierung der Menschenrechte als Grundrechte	18–39	II. Verständnis der Grundrechte in anderen Teilen der Welt – ein Überblick	64– 88
I. Amerikanische und französische Rechteerklärungen	18–26	1. Universalität der Menschenrechte	64– 67
1. Nordamerikanische Rechteerklärungen	18–23	2. Regionale Menschenrechtsschutzsysteme	68– 88
2. Französische Rechteerklärung	24–25	III. Menschenrechte im internationalen Recht	89– 99
3. Wirkkraft der Rechteerklärungen	26	IV. Europäische Menschen- und Grundrechte	100–113
II. Entstehung der Grundrechte in Deutschland	27–39	1. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	101–106
1. „Bürgerliche Rechte“	28–32	2. Europäische Union	107–113
2. Grundrechte in der Paulskirchenverfassung	33–36	F. Menschenrechte und Grundrechte in ihrer Wechselbeziehung	114–119
3. Grundrechte in der WRV	37–39	G. Bibliographie	
D. Grundrechte und Verfassungsstaat	40–51		

A. Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte

I. Menschenwürde und Personalität

- 1** Seine einzigartige leiblich-seelisch-geistige Verfassung verleiht dem Menschen unter allen Lebewesen die Fähigkeit, Person zu sein, die in der Lage ist, das Leben, in das sie hineingestellt ist, kraft Vernunftbegabung und eigener Einsicht selbstgestaltend zu verwirklichen. Allein der Mensch ist Person. Als natürliche Wesenheit ist die menschliche Person nicht nur „Insistenz, Eigenwelt, sondern zugleich Existenz auf die menschliche Gemeinschaft zu“¹. Nach beiden Richtungen hin verwirklicht sich Personalität: als Individuum wie als Gemeinschaftswesen. Personalität bedingt die Sonderstellung des Menschen in der ihn umgebenden Welt, der naturgegebenen wie der von Menschen geschaffenen².
- 2** Diese besondere Stellung wird als ontologische Grundgegebenheit seit dem 16. Jahrhundert vom Recht respektiert, indem allein der Mensch in der Rechtsordnung (Rechts-)Subjekt, das heißt Träger von Rechten und Pflichten ist, während die übrigen Lebewesen nur (Rechts-)Objekte sind. Frühere Rechtsordnungen blieben noch dem Denken verhaftet, daß den Menschen nur als Glied ihrer Gemeinschaften Rechte und Pflichten zukommen könnten. Der Verband war das Primäre, das Individuum das Sekundäre.
- 3** Die individuelle Existenz als Ausgangspunkt von Rechten und Pflichten ist erst in einem Stadium erhöhter Rechtskultur entwickelt worden. Die geistigen Vorarbeiten haben in der deutschen Philosophie vor allem Christian Wolff und Immanuel Kant geleistet³. Den personenhaften Ausgangspunkt wählte dann erstmals unter dem Eindruck der Naturrechtslehre der Aufklärung in Ansätzen das Bayerische Landrecht von 1756, sodann in aller Deutlichkeit das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 in § 111: „Der Mensch wird, insofern er gewisse (das sind noch nicht alle oder allgemeine) Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.“ Weitergehend bestimmte erst § 16 des Österreichischen ABGB von 1811: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als eine Person zu betrachten.“

1 Fritz Nietlispach, Grundlagen des Freiheitsrechts, Zürich 1977, S. 9.

2 Heinrich Kipp, Staatslehre, ²1949, S. 34f. Eingehend Josef Isensee, Menschenwürde: die säkulare Gesellschaft auf der Suche nach dem Absoluten, in: AöR 131 (2006), S. 173 ff.; Martin Nettesheim, Die Garantie der Menschenwürde zwischen metaphysischer Überhöhung und bloßem Abwägungstopos, in: AöR 130 (2005), S. 71 ff.; Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, 2006, S. 8 ff.; Christoph Enders, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997, jew. m. weit. Nachw. → Bd. II, Häberle, § 22.

3 Vgl. Florian Hofer, Die ideengeschichtlichen Quellen der Grundrechte des Grundgesetzes, 2005, S. 120 ff.; Joachim Hruschka, Kants Rechtsphilosophie als Philosophie des subjektiven Rechts, in: JZ 2004, S. 1085 ff.; Hermann Conrad, Individuum und Gemeinschaft in der Privatrechtsordnung des 18. Jahrhunderts, 1956; Helmut Coing, Der Rechtsbegriff der menschlichen Person und die Theorie der Menschenrechte, in: Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, 1950, S. 197 ff.

Die Personenhaftigkeit verleiht dem Menschen eine Eigenwertigkeit, die nach dem Vorbild des Thomas von Aquin auch im weltlichen Bereich seit dem italienischen humanistischen Philosophen Pico della Mirandola⁴ als Menschenwürde bezeichnet wird. Menschenwürde besteht mit dem Wesen menschlicher Personalität und als unabdingbarer Bestandteil der unableitbaren Wesenheit der menschlichen Natur. Die dignitas humana ist der Kern der Personalität des Menschen.

4

Dignitas humana

II. Menschenwürde als oberster Grundwert – Ausgangspunkt der Menschenrechte

Die in der Menschenwürde zum Ausdruck gebrachte Wesensbestimmtheit des Menschen ist Grundwert und Grundnorm. Das Grundgesetz hat die Eigenschaft der Menschenwürde dem Menschen nicht verliehen, sondern nur anerkannt und zu einem fundamentalen Bestandteil seiner rechtlichen Grundordnung gemacht. Sie ist „positiviertes überpositives“ Recht geworden⁵. Außerdem hat es an diese Verfassungsgarantie der Menschenwürde bestimmte Festlegungen und unmittelbare Rechtsfolgen geknüpft: Unantastbarkeit sowie Achtung und Schutz als Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 1). Die Position der Verfassungsgarantie der Menschenwürde an der Spitze der Verfassung wird noch verstärkt durch die Unantastbarkeit dieser Bestimmung nach Art. 79 Abs. 3 GG. Man geht nicht fehl, in der Anerkennung der Menschenwürde eine der bedeutsamsten Neuerungen dieser Verfassung gegenüber allen ihren Vorläufern in Deutschland zu sehen, die sich weltweit durchgesetzt hat⁶ und auch in der Europäischen Grundrechtecharta Niederschlag gefunden hat.

5

Fundamentalnorm
des Grundgesetzes

Wenn eine metaphysische Letztdeutung des Menschen Bestandteil des positiven Rechts geworden ist, so ist einsichtig, daß die Interpretation des Menschenwürdegehalts auf besondere Schwierigkeiten stößt⁷. An dieser Stelle genügt die Feststellung: Menschenwürde ist nicht mehr eine metarechtliche, philosophisch oder theologisch wie immer begründete Kategorie geblieben, sondern sie ist ein (Verfassungs-)Rechtswert geworden mit allen Konsequenzen, die aus einer rechtssatzmäßigen Positivierung einer solchen Wertentscheidung erwachsen. Diese sind nicht gering, wie eine ergiebige Rechtspre-

6

Rechtswert der
Verfassung

4 Giovanni Pico della Mirandola, De hominis dignitate/Über die Würde des Menschen, lateinisch-deutsche Textausgabe, hg. v. August Buck, 1990.

5 Isensee (N2), S. 175; zuletzt Hans-Georg Dederer, Die Garantie der Menschenwürde, in: JöR 57 (2009), S. 89 (100).

6 Vgl. etwa § 1 Abs. 2 S. 2 GG Finnland; Art. 7 BV Schweiz; Art. 30 Verf. Polen; Art. 1 GRCH Tschechien. Für eine Textsynopse sowie eine vergleichende Darstellung der Judikatur vgl. Albrecht Weber, Menschenrechte, 2004, S. 10ff., 21ff. Zu den historischen Vorläufern vgl. Stern (N2), S. 109ff.

7 Vgl. hierzu Stern (N2), S. 17ff.; Isensee (N2), S. 180ff.; Edzard Schmidt-Jortzig, Zum Streit um die korrekte dogmatische Einordnung und Anwendung von Art. 1 Abs. 1 GG, in: FS für Josef Isensee, 2007, S. 491ff.; Wolfram Höfling, Wer definiert des Menschen Leben und Würde?, ebd., S. 525ff.; Karl Doehring, Die Menschenwürde – Norm oder Phantom?, in: FS für Georg Ress, 2005, S. 1145ff.; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Menschenwürde als normatives Prinzip, in: JZ 2003, S. 809ff.; Claus Dieter Classen, Die Menschenwürde ist – und bleibt – unantastbar, in: DÖV 2009, S. 689ff., jew. m. weit. Nachw.

chung zu diesem Rechtswert zeigt⁸, und sie werden sich in der Zukunft vermehren, je weiter etwa die biomedizinische Forschung fortschreitet⁹. Dabei gilt es, die Unantastbarkeit der Menschenwürde gegenüber allen Versuchen ihrer Relativierung zu betonen, andererseits aber auch ihre Denaturierung zur „kleinen Münze“, wovor schon Günter Dürig gewarnt hat¹⁰, zu verhindern.

III. Grundentscheidung für das Verhältnis Mensch und Gemeinschaft

7
Grundwert der
gesamten Rechts-
ordnung

Mit der Aufnahme der Menschenwürde in eine Staatsverfassung ist nicht nur abstrakt ein positiver Rechtssatz geschaffen, aus dem subjektive Rechte des einzelnen Menschen abgeleitet werden können, sondern es ist zugleich etwas über das Thema Mensch und Staat ausgesagt. Die gesamte Rechtsordnung muß von dieser Wertentscheidung durchdrungen sein. Wenn die Menschenwürde unantastbar ist, so verstößt jede sie mißachtende Verhaltensweise auch von Privatpersonen unmittelbar gegen die Verfassungsnorm des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Der Verstoß ist aber nur durch die Einschaltung staatlicher Organe, vorzugsweise der Gerichte, zu ahnden. Daraus resultieren besondere Probleme für die Wirkung der Grundrechte in der Privatrechtsordnung¹¹.

8
Sittlicher Eigenwert
des Menschen

Zur Würde des Menschen gehört nicht nur das Recht, sich selbst zu bestimmen, sondern auch, seine Umwelt zu gestalten. Dieses individuelle und soziale Personsein ist vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof sehr frühzeitig dahingehend interpretiert worden: „Der Mensch als Person ist Träger höchster geistig-sittlicher Werte und verkörpert einen sittlichen Eigenwert, der unverlierbar und auch jedem Anspruch der Gemeinschaft, insbesondere allen rechtlichen und politischen Zugriffen des Staates und der Gesellschaft gegenüber eigenständig und unantastbar ist. Würde ... ist dieser innere und zugleich soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen um dessentwillen zukommt“¹². Dieses „Menschenbild“ geht einher mit einer Staatsauffassung, nach der der Staat menschenbezogen gestaltet und der Mensch gemeinschaftsbezogen gesehen wird. Das Bundesverfassungsgericht verleiht dieser

Menschenbild

8 Vgl. BVerfGE 5, 85 (204); 7, 198 (205); 27, 1 (6); 28, 386 (391); 30, 1 (25); 45, 187 (229); 47, 239 (247); 50, 166 (175); 56, 54 (74f.); 57, 361 (382); 63, 131 (142f.); 65, 1 (41ff.); 71, 183 (201) und 206 (219); 72, 155 (170); 73, 118 (201); 74, 102 (124f.); 75, 1 (16f.); 87, 209 (228); 96, 375 (399f.); 107, 275 (284); 109, 279 (312); 115, 118 (152ff.); BVerwGE 64, 274 (278f.); BAGE 38, 69 (80).

9 Vgl. *Stern* (N 2), S. 27ff.; *Nettesheim* (N 2); *Böckenförde* (N 7); *Höfling* (N 7); *ders.*, Reprogenetik und Verfassungsrecht, 2001; *Kurt Faßbender*, Präimplantationsdiagnostik und Grundgesetz, in: *NJW* 2001, S. 2745ff.; *Matthias Herdegen*, Der Würdeanspruch des Embryo in vitro – zur bilanzierenden Gesamtbeurteilung bei Art. 1 Abs. 1 GG, in: *GS für Meinhard Heinze*, 2005, S. 357ff.; *Jörn Ipsen*, Verfassungsrecht und Biotechnologie, in: *DVBl* 2004, S. 1381ff.; *Jens Kersten*, Das Klonen von Menschen, 2004; *Matthias Ketner* (Hg.), *Biomedizin und Menschenwürde*, 2004; *Paul Kirchhof*, *Medizin zwischen Ethik, Recht und Vorbehalt des Möglichen*, in: *FS für Adolf Laufs*, 2005, S. 931ff.; *Christian Calliess*, *Rechtsstaat und Umweltstaat*, 2001; *Christian Starck*, *Verfassungsrechtliche Grenzen der Biowissenschaft und Fortpflanzungsmedizin*, in: *JZ* 2002, S. 1065ff.; *Rainer Beckmann*, *Wachsendes Lebensrecht?*, in: *ZRP* 2003, S. 97ff.

10 *Günter Dürig*, in: *Maunz/ders.* (1958), Art. 1 Abs. 1 Rn. 29. S. a. *Isensee* (N 2), S. 187ff., und *Paul Tiedemann*, *Vom inflationären Gebrauch der Menschenwürde in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts*, in: *DÖV* 2009, S. 606ff.

11 Vgl. *Stern* (N 2), S. 103ff. → Unten *Stern*, § 185 Rn. 83ff.

12 *BayVerfGH N.F.* 1, 29 (32).

Verbindung Ausdruck: „Der Einzelne muß sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, daß dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt“¹³. Der Mensch entfaltet sich als „sozial bezogene Persönlichkeit“¹⁴.

B. Entstehung und Entwicklung der Idee der Menschenrechte

I. Menschenrechte – ein interdisziplinäres Thema

Menschen- und Grundrechte sind seit jeher ein großes Thema der Menschheitsgeschichte. Als alle Menschen angehendendes Thema sind sie Gegenstand vieler Wissenschaftsdisziplinen¹⁵. Das Staatsrecht darf daher den Blick in die Nachbarwissenschaften nicht vernachlässigen; es darf sich aber bei der Fülle der Fragestellungen auch nicht von dem ureigentlichen Gegenstand, daß es sich um wie immer gewährte oder verbürgte Rechte handelt, ablenken lassen. Für ein Handbuch des Staatsrechts kann es daher nur darum gehen, die wesentlichen geschichtlichen, philosophischen, politischen und rechtlichen Voraussetzungen, Kräfte, Wurzeln und Ideen aufzudecken.

Die Geschichte der grundlegenden Individualrechte ist in diesem Sinne vor allem eine Geschichte, die zum grundrechtsdurchdrungenen Verfassungsstaat führt. Die Erklärung von Entstehung und Entwicklung der Idee der Menschenrechte ist sonach nicht nur ein Element zur Erklärung der realhistorisch wirksamen verfassungsbildenden Faktoren und ihrer ideellen Grundlagen, sondern auch Ausgangspunkt für Wertströmungen und Geisteshaltungen, die die Grundrechte der modernen Verfassungen tragen. Menschen- und Grundrechte waren und sind ein bedeutsamer Bestandteil der Geistes- und Wert-

9

Thema der Menschheitsgeschichte

10

Stück nationaler Identifikation

13 BVerfGE 4, 7 (16); ferner 12, 45 (51); 21, 362 (372); 27, 344 (351); 30, 1 (20); 32, 373 (379); 41, 29 (50); 65, 1 (44).

14 BVerfGE 6, 389 (422). Vgl. auch *Eilert Hermes* (Hg.), *Menschenbild und Menschenwürde*, 2001; *Peter M. Huber*, *Das Menschenbild im Grundgesetz*, in: *Jura* 1998, S. 505 ff.

15 Vgl. *Winfried Brugger*, *Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte*, 1997; *Ralph A. Lorz*, *Moderne Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit Kants*, 1993; *Winfried Hassemer/Wolfgang Hoffmann-Riem/Jutta Limbach*, *Grundrechte und soziale Wirklichkeit*, 1982; *Günter Birtsch* (Hg.), *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*, 1981; *Hans Maier*, *Die Grundrechte des Menschen im modernen Staat*, ²1974; *Felix Ermacora*, *Menschenrechte in der sich wandelnden Welt*, Bd. I: *Historische Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, Wien 1974. Vgl. auch das Tübinger Forschungsprojekt *Menschenrechte*: Bd. I: *Johannes Schwartländer* (Hg.), *Menschenrechte – Aspekte ihrer Begründung und Verwirklichung*, 1978; Bd. II: *ders.* (Hg.), *Menschenrechte und Demokratie*, 1981; Bd. III: *Johannes Schwartländer/Dietmar Willoweit* (Hg.), *Das Recht des Menschen auf Eigentum*, 1983; Bd. IV: *Hans Ryffel/Johannes Schwartländer* (Hg.), *Das Recht des Menschen auf Arbeit*, 1983; Bd. V: *Klaus Dicke*, *Menschenrechte und europäische Integration*, 1986; Bd. VI: *Johannes Schwartländer/Dietmar Willoweit* (Hg.), *Meinungsfreiheit – Grundgedanken und Geschichte in Europa und USA*, 1986.

und somit auch der Rechtskultur eines Volkes. Es bleibt historisch wie aktuell gültig, was Ernst Rudolf Huber 1933 festgestellt hat¹⁶: „Es besteht offenbar eine starke Beziehung der Grundrechte zu den geistigen Gehalten, die in einem Volk wirksam geworden sind, und diese Beziehung zwischen rechtlicher Norm und geistiger Wirklichkeit ist bei den Grundrechten unmittelbarer, als es bei den Verfassungsorganisationsbestimmungen der Fall ist.“ In diesem Sinne sind die Grundrechte vielfach ein Stück nationaler Identifikation geworden.

II. Naturrechtliche Grundlagen in Deutschland, den Niederlanden und England

11

„Natur“ als
Richtpunkt

Das Naturrecht¹⁷ durchzieht als Begründungselement der *leges fundamentales*, des Herrschaftsvertrages, des Widerstandsrechtes und der Grenzen des Absolutismus die *Politeia* und die Staatstheorie seit der Antike. Ist das mittelalterliche Naturrecht vor allem von der göttlichen Schöpfungsordnung inspiriert, so wird der religiöse Gehalt im Naturrecht der Aufklärung abgestreift, ohne daß er, wie die *imago-dei*-Lehre zeigt, ganz verloren geht. Wesen und „Natur“ des Menschen als eines vernunftbegabten Lebewesens, als Person, werden die Richtpunkte für dieses Recht. Vielfalt und Problematik naturrechtlichen Denkens können hier nur angedeutet werden, soweit es für die Entstehung der Grundrechte bedeutsam ist.

12

Hugo Donellus
Johannes Althusius

1589 lehrt der Hugenotte Hugo Donellus an der Universität Altdorf bei Nürnberg, daß das Recht an der eigenen Person die Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und öffentliches Ansehen umfasse¹⁸. Johannes Althusius (1557–1638) postuliert in seinem Hauptwerk, der *Politica methodice digesta* von 1603, die Gleichheit aller Menschen und die Souveränität des Volkes: Die Menschen seien niemandes Gewalt untertan, es sei denn, sie unterwürfen sich der Herrschaft eines anderen durch einen freiwilligen Akt, in dem sie ihre Rechte auf ihn übertragen. Die in einem Grundgesetz festzulegenden Freiheiten, gesichert durch das Widerstandsrecht, gehören zum Gedankengut dieser Staatslehre. Der Herrscher ist an die Gesetze gebunden, deren Einhaltung von den Vertretern des Volkes (*Ephoren*) überwacht werden soll¹⁹.

16 Ernst Rudolf Huber, Bedeutungswandel der Grundrechte, in: AöR 62 (1933), S.1 (2).

17 Ein erster Überblick m. weit. Nachw. bei Reinhold Zippelius, Rechtsphilosophie, ⁵2007, S. 67 ff.; Vgl. ferner GS für Rene Marcic, 1983; Christoph Link, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, 1979. Vgl. Winfried Kluth, Menschenwürde zwischen Naturrecht und Tabu, in: FS für Josef Isensee, 2007, S. 535 ff.; Rudolf Weiler (Hg.), Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas, 2005.

18 Gerhard Oestreich, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, ²1978, S. 47. Weitere Aspekte der Lehre des Donellus bei Wolfgang Schmale, Grund- und Menschenrechte in vormoderner und moderner Geschichte Europas, in: Margarete Grandner/ders./Michael Weinzierl (Hg.), Grund- und Menschenrechte, Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken, 2002, S. 29 (49).

19 Vgl. Otto von Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, ⁴1929, S. 47.

Nach Hugo Grotius (1583–1645)²⁰ sollen die natürlichen Rechte des Menschen unverzichtbar sein; jeder staatliche Souverän habe sie zu achten, weil sie mit der vernünftigen Natur des Menschen verbunden seien. Samuel Pufendorf (1632–1694) bestimmt in seinem Hauptwerk „De iure naturae et gentium“ (1672) den Menschen als sittlich freies Wesen und Träger menschlicher Würde. Der Herrscher ist nach Pufendorf an das Naturrecht gebunden; er hat die allgemeinen Pflichten zu achten und darf einen ehrenwerten Mann nicht grundlos kränken, dessen Privateigentum verletzen oder gegen dessen Leib vorgehen. Ein eigentliches Widerstandsrecht für den Fall, daß der Herrscher das Naturrecht verletzt, lehnt Pufendorf ab; die Bürger haben einzig das Recht, aus dem betreffenden Staat auszuwandern. Seine Schriften werden mehrfach übersetzt; sie bilden ein Jahrhundert später eine wesentliche Grundlage für die amerikanischen Rechteerklärungen²¹. Samuel Pufendorf zielt trotz Anerkennung angeborener Rechte des Menschen nicht darauf ab, diese – etwa im Sinne einer staatsfreien Sphäre des Individuums – gegen die Staatsmacht zu entfalten. Ebenso wie Naturrechtslehrern des frühen 18. Jahrhunderts, namentlich Christian Thomasius (1655–1728) und Christian Wolff (1679–1754), geht es ihm darum, die Staatsmacht als gerechte, willkürfreie und gemeinwohlverpflichtete objektiv-rechtlich den Schranken des Naturgesetzes zu unterwerfen; was aber dem bonum commune dient, entscheidet allein der Souverän. Ausschließlich der Staatszweck gilt als Grenze der Herrschermacht. Staatszweck aber ist nicht die Wahrung der Rechte des einzelnen, sondern Sicherheit und allgemeine Wohlfahrt; die natürliche Freiheit wird in diesem Staatszweck aufgehoben²².

13
Hugo Grotius

Samuel Pufendorf

Christian Thomasius
und Christian Wolff

Entscheidende Bedeutung für die weitere Entwicklung der Menschenrechts-idee gewinnen die englischen Staatsphilosophen²³. John Milton (1608–1674), der Sekretär von Cromwell, fordert das Recht auf Selbstbestimmung des Menschen, auf religiöse Toleranz, auf Rede- und Pressefreiheit sowie die Abschaffung der Bücherzensur. Thomas Hobbes (1588–1679) spricht dem Menschen natural rights zu, die aber nur für den Urzustand gelten sollen. Sie würden zum bellum omnium contra omnes führen, wenn nicht der „Souverän“ Schutz und Sicherheit jedes einzelnen gewährleisten würde. Der Herrschaftsvertrag vermittelte dem Souverän die Disposition über diese Rechte. Edward Coke (1552–1634), langjähriger Chief Justice und späterer Parlamentarier, betont in der Diskussion um die Petition of Rights immer wieder die Bedeu-

14

Thomas Hobbes

Edward Coke

20 De iure belli ac pacis libri tres; vgl. dazu *Oestreich* (N 18), S. 38.

21 *Hans Welzel*, Ein Kapitel aus der Geschichte der amerikanischen Erklärung der Menschenrechte, in: Roman Schnur (Hg.), *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte*, 1964, S. 238 (244f.).

22 Vgl. *Ulrich Scheuner*, Die Verwirklichung der Bürgerlichen Gleichheit, in: Günter Birtsch (Hg.), *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*, 1981, S. 376 (380) m. weit. Nachw.

23 Nicht ohne Bedeutung waren auch die spanischen Spätscholastiker Francisco de Vitoria und Fernando Vasquez, wenngleich sie stärker der Idee des ius gentium nachgingen (vgl. *Wilhelm Grewe*, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 1984, S. 173 ff.). Der Französischen Revolution vorgearbeitet haben die Monarchomachen in Frankreich: Philippe du Plessis-Mornay und Francois Hotmann. Vgl. *Stern* (N 2), S. 75 ff., 79 ff.

tung der Existenz und der Geltung von „fundamental rights“ der Engländer²⁴. Diese sollen im Recht auf Freiheitsschutz vor unbegründeter Verhaftung und im Recht auf Eigentumsschutz liegen (Habeas-Corpus-Act von 1679, Declaration of Rights von 1688, Bill of Rights von 1689). Von ihm stammt die grundrechtliche Trias von Leben, Freiheit und Eigentum. Erst John Locke (1632–1704) erklärt diese natürlichen Rechte auch nach dem Herrschaftsvertrag und gegen die Staatsgewalt für wirksam²⁵. Sein System war zwar weitgehend vorgedacht, namentlich bei dem Niederländer Ulrich Huber, aber in der Konsequenz, mit der es zusammengefügt war, weitgehend originär und ein Jahrhundert später vor allem für die Amerikaner einleuchtend²⁶.

John Locke

III. Vernunftrechtliche Forderungen – Beitrag der Aufklärung

15

Ideen der
Französischen
Revolution

Ein eigentlich grundrechtsbewußtes Denken bahnt sich in Deutschland erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts an. Der Geist der Aufklärung findet deutlichen Niederschlag in Dichtung und Literatur. Die entscheidenden staatsrechtlichen Änderungen vollziehen sich aber erst, als die Ideen der Französischen Revolution auch in Deutschland ihre Spuren zeichnen²⁷.

16

Immanuel Kant

Vor allem die Philosophie des deutschen Idealismus beeinflusst das juristische Denken. Nach der von Immanuel Kant vertretenen Lehre von der sittlichen Autonomie des Individuums gehören zum Recht der menschlichen Person, das auch der Staat zu wahren hat, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit. Sie ergeben sich aus „reinen Vernunftprinzipien des äußeren Menschenrechts“. Zweck des Staates soll nicht die Beförderung der Glückseligkeit sein, sondern das Recht allein. In dieser Rechtsstaatlichkeit sind auch die „angeborenen, zur Menschheit gehörenden und unveräußerlichen Rechte“ am besten aufgehoben. Ein mutiger Streiter für die Menschenrechte ist Johann Gottlieb Fichte, namentlich in seiner Schrift „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten“. Darin geht es ihm vor allem um die geistigen Freiheiten (Denk-, Forschungs- und Lehrfreiheit, Rede- und Pressefreiheit). Die anderen persönlichen Freiheitsrechte werden von ihm jedoch nicht vernachlässigt. Im Schutz des (Arbeits-)Eigentums schwingen bei ihm auch schon soziale Grundrechtskomponenten mit. Noch

Johann Gottlieb
Fichte

24 Vgl. zur Bedeutung Cokes *Martin Kriele*, Die Herausforderung des Verfassungsstaates, 1970, S. 15 m. weit. Nachw.; *Klaus Stern*, Grundideen europäisch-amerikanischer Verfassungsstaatlichkeit, 1984, S. 26f.; *Helmut Steinberger*, 200 Jahre amerikanische Bundesverfassung. Zu Einflüssen des amerikanischen Verfassungsrechts auf die deutsche Verfassungsentwicklung, 1987, S. 6; *Winfried Brugger*, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1987, S. 22f.

25 Zur englischen Entwicklung vgl. *Gerald Stourzh*, Grundrechte zwischen Common Law und Verfassung, in: Birtsch (N 22), S. 59ff.; *Hasso Hofmann*, Die Grundrechte 1789–1949–1989, in: NJW 1989, S. 3177ff.; *Michael Weinzierl*, Grund- und Menschenrechte in Großbritannien (16./19. Jahrhundert), in: Grandner (N 18), S. 101ff.; zur Bedeutung Lockes vgl. auch *Horst Dreier*, in: ders., Bd. I, ²2004, Vorbem. Art. 1 Rn. 5.

26 Vgl. hierzu *Stern* (N 2), S. 78f.

27 Vgl. *Judith Hilker*, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, 2005, S. 78ff., *Hans E. Bödeker*, Zur Rezeption der französischen Menschen- und Bürgerrechte von 1789/1791 in der deutschen Aufklärungsgesellschaft, in: Birtsch (N 22), S. 258ff.; *Hofmann* (N 25), S. 3179ff.

aber bleibt das grundrechtliche Denken in philosophischen Maximen oder politischen Forderungen verhaftet. Die rechtliche Festlegung fehlt noch.

IV. Fehlende Positivität der Rechte

Würdigt man die soeben geschilderte Vorgeschichte der Idee der Menschen- und Grundrechte, so wird offenkundig, daß es vielfältige historisch-politische, theologisch-philosophische Antriebskräfte sind, die zur Entstehung von grundlegenden Rechten des Menschen führen. Wie bei vielen anderen großen Phänomenen, die den Staat der Gegenwart prägen, läßt sich auch für die Menschen- und Grundrechte eine einheitliche geistesgeschichtliche Wurzel nicht aufdecken. Naturrecht und Vernunftprinzipien, christliche Überlegungen und philosophische Theorien, leges fundamentales und altüberkommene, unterschiedlich begründete korporative Rechte bilden ein in sich zusammenfließendes Ideengut, ein unauflösliches Gemisch. Aus allem erwachsen Faktoren zur Begründung der späteren Rechtekataloge des Menschen und Bürgers. Trotz gewisser Positivierungsansätze in England handelt es sich insgesamt nur um Vorformen von Grundrechten in Form von Beschränkungen königlicher Machtprivilegien, ständischen Rechten und allenfalls einzelnen Freiheiten. Es werden geistige Grundlagen gelegt, aber es fehlt noch an der rechtlichen Umsetzung dieser Grundlagen in das positive Recht. Dieses „entscheidende Stadium“ vollzieht sich in den großen Revolutionen zu Ausgang des 18. Jahrhunderts²⁸. Die Formulierung und Umsetzung der Rechte in Katalogen, Deklarationen oder Verfassungen ist die Vollendung der gedanklichen Vorbereitungen vieler Jahrhunderte gewesen²⁹. Sie erst geben die durchschlagkräftige Antwort auf die den Menschen widerfahrenen Gefährdungen seiner Persönlichkeit.

17
Vielfältige
historische
Wurzeln

Durchbruch im
18. Jahrhundert

C. Positivierung der Menschenrechte als Grundrechte

I. Amerikanische und französische Rechteerklärungen

Die großen Erklärungen der Menschenrechte entstehen auf amerikanischem und französischem Boden in den Revolutionen zu Ausgang des 18. Jahrhunderts.

²⁸ Hans Planitz, Zur Ideengeschichte der Grundrechte, in: Hans Carl Nipperdey (Hg.), Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Bd. III, 1930, S. 597 (605 ff.).

²⁹ Vgl. Christian Starck, Die philosophischen Grundlagen der Menschenrechte, in: FS für Peter Badura, 2004, S. 553 ff.; Klaus Stern, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: HGR, Bd. I, 2004, § 1 Rn. 4 ff.; Hasso Hofmann, Zur Herkunft der Menschenrechtserklärungen, in: JuS 1988, S. 841 ff.; ders. (N 25), S. 3177, jew. m. weit. Nachw.

1. Nordamerikanische Rechteerklärungen

18
Virginia Bill of Rights (1776)

US-Bundesverfassung (1787)

19
Unveräußerliche, unantastbare Rechte

Begrenzung der Staatsgewalt

Mit Georg Jellinek³⁰ ist als das große Ursprungsdokument, von dessen Existenz an die Menschenrechte als Grundrechte ihren Siegeszug antreten, die Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776 anzusehen³¹. Diese Erklärung wird das Vorbild für die übrigen Neuengland-Staaten (Pennsylvania, Maryland und North Carolina ebenfalls 1776, Massachusetts 1780, New Hampshire 1784). Als endlich elf Jahre nach der Loslösung von England und der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 der nordamerikanische Bundesstaat am 4. März 1787 ins Leben tritt, empfindet man das Fehlen von Menschenrechten in der Unionsverfassung als einen schweren Mangel³², und schon zwei Jahre später wird diese Lücke durch zehn Zusatzartikel (amendments) ausgefüllt.

Diese Rechtekataloge der Einzelstaaten und der Unionsverfassung, die teils in die Verfassungsgesetze integriert wurden, teils neben dem organisatorischen Teil standen, enthalten Rechtsnormen, die über dem Gesetzgeber stehen. Ihnen zufolge ist das Individuum nicht erst durch den Staat, sondern durch seine Natur vom Staat zu respektierendes Rechtssubjekt; es hat unveräußerliche, unantastbare Rechte, die der Staat als rechtlich spezialisierte und konkretisierte, auf ein bestimmtes Handeln gerichtete Rechts- und Freiheitspositionen anzuerkennen hat³³. Die Staatsgewalt ist nicht mehr absolut, sondern durch eine von der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes geschaffene Verfassung, die höheren Rang besitzt als das Gesetz, begrenzt. Der absolute Staat wird Verfassungsstaat³⁴. Seine Verfassungsurkunde enthält neben der Organisationsordnung einen Rechtekatalog. Nicht die Verfaßtheit des Staates ist dabei die eigentlich epochemachende Tat – sie konnte man schon in den *leges fundamentales* erblicken –, sondern die Verfassungsgebung unter Einbeziehung von Grundrechten. Damit bricht die „Geburtsstunde“ der Grundrechtsverfassung an³⁵.

Die Grundrechte werden „as the basis and foundation of government“ begriffen. Jedermann kann sie der Staatsgewalt als positiv-geltende Rechtssätze entgegenhalten.

30 Georg Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1895), 1927, abgedruckt bei *Schnur* (N 21), S. 1 (67).

31 Abgedruckt bei *Herbert Schambeck/Helmut Widder/Marcus Bergmann*, Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten, 1993, S. 110 ff. Zu ihrem zunächst begrenzten Einfluß auf die deutsche Entwicklung vgl. *Horst Dippel*, Die amerikanische Verfassung in Deutschland im 19. Jahrhundert, 1994, S. 24 ff.

32 Vgl. Thomas Jeffersons Plädoyer für eine Grundrechteerklärung, abgedruckt bei *Schambeck/Widder/Bergmann* (N 31), S. 209 ff.

33 Vgl. zur Exegese der amerikanischen Rechteerklärungen: *Jellinek* (N 30), S. 33 ff., 59; *Brugger* (N 24), S. 22 f.

34 Vgl. *Peter Unruh*, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, 2001, S. 60 ff.; *Klaus Stern*, Das Grundgesetz im fünften Jahrzehnt seiner Geltung – Erfüllte und unerfüllte Verfassungserwartungen, in: *NordrhWestfVBl* 1990, S. 1 ff.

35 Vgl. näher *Klaus Stern*, Die Verbindung von Verfassungsidee und Grundrechtsidee zur modernen Verfassung, in: *FS für Kurt Eichenberger*, 1982, S. 197 ff.

Begründet wird nunmehr eine „rechtliche Institutionalisierung“ der Menschenrechte³⁶. „We conceive that a Constitution in its proper idea intends a system of principles established to secure the subjects in the possession and enjoyment of their rights and privileges, against any encroachment of the governing part“, meinte man bei der Errichtung der Verfassung von Massachusetts³⁷.

20
Rechtliche Institutionalisierung

Diese beiden Aspekte der Grundrechtskonstituierung in den amerikanischen Verfassungen – die Erklärung von Rechten, die der Natur und dem Wesen des Menschen entspringen und sich als natürliche, angeborene, ewige, unveräußerliche und untrennbare Rechte des Menschen darstellen, und die Beschränkung der Staatsmacht durch diese Rechte – bringen den entscheidenden Durchbruch zum modernen Verfassungsstaat. An die Stelle von Grundrechtsideen oder -philosophien, an die Stelle lediglich gesetzlich bestätigter Rechte der Untertanen (natural rights oder birth rights of the Englishmen) treten verfassungsmäßige Rechte jedermanns, die ohne Mühe verstanden, interpretiert und gegenüber der Staatsgewalt – auch der Gesetzgebungsgewalt – durchgesetzt werden können.

21
Von der Menschenrechtsphilosophie zur Grundrechtsverfassung

Die Ingredienzien der Grundrechtsverfassung sind alt: Die auswandernden Kolonisten berufen sich auch in ihrer neuen Heimat zunächst auf ihre gesetzlich oder richterlich gewährleisteten Rechte des Engländers. Das Vorbild der englischen Charters³⁸ und die verschiedenen Verträge der Einwanderer, die zu „covenants“, „pacts“ oder „charters“ umgebildet werden³⁹, können den Anstoß zur Schaffung einer konstitutiven geschriebenen Verfassungsurkunde für das ranghöchste Recht geben. Die Herleitung der Grundrechte aus dem Naturrecht entspricht den alten europäischen Naturrechtstheorien, die in Amerika aus vielerlei Gründen lebenskräftig bleiben.

22
Ingredienzien der Grundrechte in Amerika

Daß in den amerikanischen Rechteerklärungen diese Ansätze und Theorien in positives Recht umgesetzt werden, findet seine historische Erklärung hauptsächlich in der revolutionären Loslösung von England und dem realpolitischen Willen, einen neuen Staat zu schaffen, der eine überzeugende Legitimation braucht, um alle Auswanderer für diese Gründung zu gewinnen⁴⁰. „Indem man Menschenrechte aufstellte, zeigte man auch dem Englandfreund, daß das Mutterland zahllose Rechtsbrüche begangen, ja geradezu an den naturgegebenen Grundlagen des Staates gerüttelt habe. Zugleich hob man damit den Streit aus den Niederungen des Tages in eine höhere Sphäre und

23
Rechtfertigung des neuen amerikanischen Staates

36 Martin Kriele, Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte, in: FS für Hans Ulrich Scupin, 1973, S. 187 (190); Gerd Kleinheyer, Grundrechte – Zur Geschichte eines Begriffs, 1977, S. 15; Christoph Enders, in: Stern/Becker, 2010, Art. 1 Rn. 95.

37 Zitiert nach Stourzh (N 25), S. 74.

38 Magna charta libertatum, 1215; Petition of rights, 1627; Habeas-Corpus-Act, 1679; Bill and declaration of rights and liberties of subjects, 1689; Texte bei Günther Franz, Staatsverfassungen, 21964, S. 498ff.; bedeutsam auch der Entwurf des agreement of the People, 1647; drei Agreements sind abgedruckt bei A. S. P. Woodhouse, Puritanism and Liberty, 1938 (Reprint 1965), S. 355, 365, 443, 493.

39 Dazu grundsätzlich Jellinek (N 30), S. 42ff.

40 Zu dieser Deutung näher Justus Hashagen, Zur Entstehungsgeschichte der nordamerikanischen Erklärungen der Menschenrechte, in: Schnur (N 21), S. 129 (140ff.).

wies die Berechtigung der Revolution der rechtlich gesinnten Menge der Amerikaner nach“⁴¹.

2. Französische Rechteerklärung

24

Französische
Revolution

Die jenseits des Ozeans gefundenen juristischen Konstitutionen blieben für die Verfassungsdiskussion im Rahmen der Französischen Revolution nicht ohne Interesse und Beifall, wobei freilich nicht verkannt werden darf, daß Menschenrechtsforderungen in Frankreich bereits früher erhoben wurden⁴². Hier wie dort erstrebt man die Gründung eines ganz neuen, auf Freiheit und Gleichheit der Menschen beruhenden demokratischen Gemeinwesens. Den äußeren Anstoß zur Rezeption der amerikanischen Ideen gab Lafayette, indem er am 11. Juli 1789 in der in Paris zusammengetretenen Nationalversammlung den Antrag stellte, im Zusammenhang mit der Verfassung eine von ihm formulierte Erklärung der Menschenrechte zu erlassen. Die Diskussionen im Verfassungsausschuß und in der Nationalversammlung über Zweck und Ziel, Vorteile und Gefahren einer solchen Erklärung zeigten, daß in erster Linie nationale französische Beweggründe dem Anliegen zugrunde liegen⁴³. Nicht umsonst lautete die Einleitungsformel des beschlossenen Textes: „Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, daß die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern der Gesellschaft beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert ...“⁴⁴.

Erklärung der Men-
schen- und Bürger-
rechte von 1789

25

Wider die
altständischen
Privilegien

Sowohl in der politisch-sozialen Vorgeschichte als auch in der rechtlichen Qualität bestehen zwischen den amerikanischen und der französischen Deklaration Unterschiede. Der Akzent der französischen Deklaration liegt stärker auf der sozialen Gleichheit, verbunden mit einem sozialpolitischen Programm zur Veränderung der vorhandenen feudal-ständischen Verhältnisse. Aber dieses Programm wird noch nicht normativ, rechtskonstitutiv umgesetzt; die französische Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August bzw. 3. November 1789 erstrebt nicht, konkrete Verfassung zu sein. Im Gegenteil,

41 *Planitz* (N 28), S. 605 ff.

42 Vgl. *Wolfgang Schmale*, Zur Geschichte der Grund- und Menschenrechte in Frankreich vom 15. Jahrhundert bis zur französischen Revolution, in: *Grandner/ders./Weinzierl* (N 18), S. 77 ff.; *Simone Goyard-Fabre*, Les droits de l'homme: origines et prospective, in: *JöR N.F.* 42 (1994), S. 1 ff.; *Sigmar-Jürgen Samwer*, Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789/91, 1969, S. 229 ff.

43 Vgl. *Emile Walch*, La déclaration des droits de l'homme et du citoyen et Assemblée constituante, Paris 1903; eingehende Darstellung der Grundrechtsdebatte bei *Wilhelm Rees*, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, 1912, S. 102 ff.; *Jürgen Sandweg*, Rationales Naturrecht als revolutionäre Praxis, 1972, S. 157 ff.; *Samwer* (N 42), S. 103 ff.; *Fritz Klöve Korn*, Die Entstehung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1911, S. 135 ff.

44 Textabdruck bei *Franz* (N 38), S. 302 ff.

die Déclaration nimmt sogar überverfassungsmäßigen Rang in Anspruch: „Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung“, bestimmt der berühmte Artikel 16. Das erklärt den hohen Abstraktionsgrad der Déclaration. Sie will hehre Grundsätze aufstellen, die der Verfassungsgeber erst konkretisieren soll⁴⁵. Den Franzosen geht es um die Philosophie der Rechte, nicht um ihre juristische Geltung. In diesem Sinne hat Emile Boutmy ganz richtig geurteilt: „Für die Franzosen ist die Deklaration nur ein oratorisches Meisterstück, die Artikel stehen da in abstrakter Reinheit, allein im Glanze ihrer Majestät und der Herrschaft der Wahrheit über die Menschen. Kein Gericht kann sie als Rechtsmittel verwenden oder sie zur Urteilsbegründung heranziehen. Zur Belehrung der ganzen Welt schreiben die Franzosen“⁴⁶.

Zur Belehrung
der ganzen Welt

3. Wirkkraft der Rechteerklärungen

Angesichts der wesentlichen Fundamente, die die amerikanische und die französische Rechteerklärung für die Zukunft gelegt haben, ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, welchem Rechtekatalog die größere Wirkkraft zukommt. Emile Boutmy und Georg Jellinek fochten bekanntlich einen heftigen Prioritätenstreit darüber aus, wem die geistige Urheberschaft in historischer Betrachtung zukomme. Es ist unfruchtbar, in dieser Auseinandersetzung heute noch Partei zu nehmen; die Wahrheit liegt in der Mitte: Beide Dokumente haben ihre große weltgeschichtliche Bedeutung. Von verfassungsrechtlich größerer Relevanz sind die amerikanischen Bills und Verfassungen; denn sie haben für die Zukunft die juristisch wesentlichen Elemente erstmals herausgearbeitet⁴⁷. Doch ohne den französischen revolutionären Elan, die Formulierungskunst der französischen Autoren und die geistige Ausstrahlungskraft der französischen Déclaration wäre jedenfalls Europa nicht so rasch von diesen Ideen überzeugt worden. Versteht man die Grundrechte als positiv-rechtliche Institute und die Menschenrechte als meta-positive Kategorien, so trifft Martin Krieles Formel den Nagel auf den Kopf: „Die Amerikaner hatten ‚bloß‘ Grundrechte, Frankreich aber schenkte der Welt die Menschenrechte“⁴⁸. Gerade das Hin und Her zwischen Menschenrechten und verfassungsmäßigen Rechten in den späteren französischen Verfassungen zeigt, daß das Thema Menschenrechte, Grundrechte und Bürgerrechte für die Verfassungen des alten Europa keine Frage der façon de parler war, sondern ein fundamentales Thema staatlicher Ordnung. Die Entwicklung in Deutschland ist dafür ein vortrefflicher Anwendungsfall. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts jedenfalls werden die bislang mehr oder weniger universalen Kräfte und Faktoren in die Bahnen nationaler Entwicklungen gedrängt.

26

Prioritätenstreit
zwischen USA und
Frankreich

Bedeutung beider
Dokumente

Nationale
Entwicklung

45 Vgl. Kleinheyer (N 36), S. 16.

46 Emile Boutmy, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und Georg Jellinek (1902), abgedruckt in: Schnur (N 21), S. 78 (88f.); ebenso Claude Albert Colliard, Libertés Publiques, Paris ⁵1975, S. 52.

47 Kriele (N 36), S. 190; Kleinheyer (N 36), S. 15; ausführlich m. weit. Nachw. auch Stern (N 2), S. 83 ff.

48 Kriele (N 36), S. 191.